

„... ich habe lieb die Stätte
deines Hauses ...“

Überlegungen
zur Einrichtung von
Kolumbarien in Kirchen

Ausarbeitung der Theologischen Kammer
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen–Waldeck

Geleitwort

Die vorliegende Ausarbeitung der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ein Denkanstoß und eine Argumentationshilfe bei einer Frage, die zunächst speziell erscheinen mag, die aber, wenn sie sich stellt, höchste Sensibilität erfordert: Wie gehen wir theologisch verantwortlich mit der Thematik „Kolumbarien in Kirchengebäuden“ um? Wie kann man sich gegenüber dem Wunsch eines Gemeindegliedes, in einem Kolumbarium bestattet zu werden, angemessen verhalten?

Das EKD-Diskussionspapier aus dem Jahr 2004 „Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur“ ist angesichts des rasanten Wandels in der Trauer- und Bestattungskultur aktueller denn je. Dort heißt es: *„Neben den schon genannten Formen wie Trauerhainen und Friedwäldern sind Urnengemeinschaftsanlagen, Aschegemeinschaftsanlagen, Aschestreuwiesen, anonyme Bestattungsfelder, Urnenwände bzw. Kolumbarien in der Diskussion, die für Formen eines neuartigen, kollektiven Gedächtnisortes stehen.“* (S. 10)

An der hier zitierten Aufzählung wird deutlich, dass sich die Theologische Kammer – auf Anregung von Professor Dr. Thomas Erne vom Kirchbauinstitut der EKD in Marburg und nach Beauftragung durch mich – bei dem Thema „Kolumbarien“ mit nur einer von vielen Herausforderungen befasst hat.

Da jedoch die Einrichtung eines Kolumbariums im Kirchenraum häufig auch mit der Finanzierung des Erhalts von Kirchengebäuden in Verbindung steht, bekommt das Thema in Zeiten zurückgehender Finanzmittel ein besonderes Gewicht und eine besondere Brisanz, denn es werden hier grundlegende Fragen evangelischen Gemeindeverständnisses berührt. Kolumbarien im Kirchenraum haben Auswirkungen auf die Verkündigung des Evange-

liums und die Kasualpraxis, sie erfordern sorgfältige seelsorgliche Erwägungen. Dies gilt ebenso für den gestalterischen Umgang mit dem Kirchenraum als dem sichtbaren und erlebbaren Ort, an dem sich die Gemeinde Jesu Christi versammelt, um Gottesdienst zu feiern.

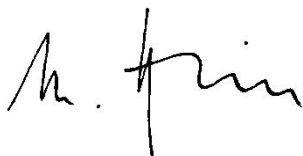
Umso wichtiger ist es, dass diese theologischen, seelsorglichen und gestalterischen Fragen für die eigene Urteilsbildung verantwortlich bedacht werden.

Der Text dieses Denkanstoßes wurde vorbereitet vom Ausschuss „Religion und Religiosität“ und nach eingehender Diskussion von der Theologischen Kammer einstimmig verabschiedet. Im Ausschuss haben unter der Leitung von Studienleiterin Pfarrerin Dr. Insa Meyer-Rohrschneider mitgearbeitet: Pfarrer Heinz Daume, Pfarrerin Anke Kaloudis, Pröpstin Sabine Kropf-Brandau, Direktorin Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Pfarrer Henning Reinhardt, Dekan Professor Dr. Helmut Umbach, sowie Peter Schüz vom EKD-Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst in Marburg

Der Rat der Landeskirche hat der Ausarbeitung in seiner Sitzung am 9. Mai 2011 zugestimmt und ihre Veröffentlichung beschlossen.

Ich danke der Theologischen Kammer für diesen Denkanstoß und wünsche mir, dass er für die mit Kolumbarien verbundenen Fragestellungen sensibilisiert und zu einer fundierten Meinungsbildung hilft.

Kassel, im Juni 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hein', written in a cursive style.

Martin Hein

Bischof

„... ich habe lieb die Stätte deines Hauses ...“

Überlegungen zur Einrichtung von Kolumbarien in Kirchen

I Einführung

Mit der seit dem späten 19. Jahrhundert in Europa zunehmend gegebenen gesellschaftlichen Akzeptanz der Feuerbestattung ist auch die Aufbewahrung von Urnen mit den kremierten sterblichen Überresten von Toten in hierfür errichteten Säulen oder Wandfächern gebräuchlich geworden. Bei der Ausgestaltung dieser Bestattungsorte konnte man auf das in der römischen Antike weit verbreitete Vorbild von Wänden mit übereinander angeordneten Urnenfächern zurückgreifen, deren Form die Römer an einen Taubenschlag (columbarium) erinnerte.

Gegenwärtig wird in mehreren evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern über die Einrichtung von Kolumbarien in Kirchengebäuden diskutiert. An einigen Orten sind entsprechende Vorhaben sogar bereits umgesetzt worden. Hier ist grundsätzlich zwischen zwei denkbaren Varianten zu unterscheiden: Ein Kolumbarium kann entweder in einem auch weiterhin als Gottesdienstraum genutzten Kirchengebäude eingerichtet werden, oder das Gebäude wird ausschließlich als Ort für Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen genutzt.

Ausgelöst wurde der Prozess des Nachdenkens vorrangig durch finanzielle Probleme, denen sich die Kirchen und Gemeinden heute in zunehmendem Maße ausgesetzt sehen. Was sich vornehmlich in den neuen Bundesländern in vielen Kirchengemeinden beobachten lässt, ist inzwischen auch immer häufiger im Westen wahrzunehmen: Den Kirchen und Gemeinden fällt es immer schwerer, die Kosten für den Erhalt und die Pflege ihrer Kirchengebäude aufzubringen. Neben der derzeit erkenn-

baren Schwächung der christlichen Sozialisationsstrukturen wirkt sich hier vor allen Dingen der demographische Wandel innerhalb der deutschen Bevölkerung aus. In jedem Jahr versterben deutlich mehr Kirchenmitglieder als neue durch Taufe oder Eintritt hinzukommen. Den sinkenden Mitgliederzahlen der beiden Volkskirchen steht somit eine immer größere Zahl von ungenutzten und sanierungsbedürftigen Kirchengebäuden von teilweise erheblichem kulturhistorischem Wert gegenüber. Da die Kirchengemeinden den häufig als problematisch empfundenen Verkauf ihrer identitätsstiftenden und ideell bedeutsamen Kirchengebäude und deren Umwandlung in profan genutzte Orte vermeiden möchten, suchen sie nach alternativen Nutzungskonzepten, durch die sich einerseits Sanierungen und Instandhaltungen finanzieren lassen und die andererseits eine erkennbare Verbindung zum spezifischen Auftrag der Kirche aufweisen. Als ein mögliches Konzept wird dabei die Einrichtung von Kolumbarien erwogen.

Jenseits des bestehenden Interesses an der Bewältigung dieser finanziellen Probleme bietet sich den Kirchengemeinden in diesem Zusammenhang aber auch die Möglichkeit, sich grundlegender mit der Frage nach einer reflektierten Weiterentwicklung kirchlicher Bestattungs- und Trauerkultur zu beschäftigen.

Die Überlegung, leer stehende oder sanierungsbedürftige Kirchengebäude durch eine anteilige oder vollständige Umwandlung in einen Beisetzungsort in Form eines Kolumbariums zu nutzen, liegt aus verschiedenen Gründen durchaus nahe: Kirchen sind häufig zentrumsnah gelegen und damit für Trauernde gut zu erreichen. Auch ist bei dieser Form der Nutzung die gewünschte Verbindung zum Auftrag der Kirche in verschiedener Weise gegeben: Die Bestattung von Verstorbenen und die Begleitung von Trauernden gehören zu ihren zentralen Aufgabenfeldern.

Darüber hinaus ist es ein Anliegen der Kirche, dass Menschen die Realität des Todes nicht verdrängen, sondern sich mit ihr auseinandersetzen. Ein in einem gottesdienstlich genutzten Raum untergebrachtes Kolumbarium kann diese Auseinandersetzung fördern, indem es die Vergänglichkeit des Lebens in Erinnerung ruft. Ebenso kann eine solche Einrichtung bei Hinterbliebenen auch die Beziehung zu der im Gottesdienst versammelten Gemeinde stärken oder eine Begegnung mit dem christlichen Glauben allererst ermöglichen. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch noch daran, dass es sich bei der Beisetzung von Verstorbenen in Kirchen um einen über Jahrhunderte geübten Brauch handelt.

Es lassen sich aber auch Einwände vorbringen, die gegen ein solches Nutzungskonzept sprechen oder doch zumindest sehr sorgfältige Erwägungen im Blick auf eine Umsetzung erforderlich machen: So ist etwa zu fragen, welche Auswirkungen die Beisetzung einer Urne in einer genutzten Gemeindekirche auf den Trauerprozess der Hinterbliebenen haben kann. Wird unter diesen Bedingungen das notwendige Loslassen der Verstorbenen nicht möglicherweise erschwert? Im Blick auf die Gemeinde ist zu überlegen, wie sich eine solche Konstellation auf die Feier des Gottesdienstes auswirkt. Wie wird die nicht selten kleine Gruppe der Teilnehmenden mit einer zumindest quantitativ sich mit der Zeit verstärkenden Präsenz der Toten und des Todes zurechtkommen? Auch ist zu bedenken, welche Formen von Veranstaltungen in einer solchen Kirche aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben (z. B. Friedhofsordnung) und aufgrund des veränderten Charakters des Raumes ausgeschlossen sind.

Die ausschließliche Nutzung einer Kirche als Kolumbarium wiederum stellt vor das Problem, dass – abhängig von der Verbreitung – die eindeutige Erkennbarkeit von Kirchen als öffentlich allgemein zugänglichen Räumen, in

denen sich eine Gemeinde zum Gottesdienst versammelt, auf diese Weise beeinträchtigt werden könnte.

Diese Problematik verschärft sich im Fall eines Verkaufs von Kirchen zur Nutzung als Kolumbarien an nicht-kirchliche Eigentümer. Die mit dem Verkauf von Kirchen aufgeworfenen Probleme können in ihrer Komplexität im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung nicht angemessen diskutiert werden. Daher wird dieser Fall hier nicht erörtert.¹

Im Falle einer kirchlichen Trägerschaft werfen darüber hinaus die beiden genannten Formen der Gestaltung die Frage auf, wie die Lagerung der Urnen so umgesetzt werden kann, dass die Würde der Toten nicht verletzt und sie nicht gleichsam für die Lebenden zur Schau gestellt werden. Auch ist zu überlegen, welche Auswirkungen diese zusätzliche Bestattungsmöglichkeit auf bereits existierende Friedhöfe haben wird.

Das vorliegende Papier versteht sich als ein Diskussionsbeitrag, der mit einer Einrichtung von Kolumbarien in Kirchen verbundene Fragestellungen aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten versucht (Abschnitt II). Dabei

¹ Vgl. dazu z.B. die Überlegungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zur Umnutzung und zum Verkauf von Kirchen vom November 2003 „Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? Leitlinien des Theologischen Ausschusses der VELKD und des DNK/LWB“ (http://www.velkd.de/downloads/velkd_texte_122_2003.pdf). Dort werden in Anmerkung 2 weitere Veröffentlichungen zum Thema genannt, unter anderem die von der Konferenz der (jur.) Baudezernenten der Gliedkirchen der EKD herausgegebenen „Gesichtspunkte und rechtliche Empfehlungen zur Umnutzung und Abgabe von Kirchen“ vom 24. März 1994. Inzwischen haben auch einige Landeskirchen eigene Texte verfasst. Hinsichtlich einer Umnutzung von Kirchen wird der Frage nach einer möglichen Einrichtung von Kolumbarien in den kirchlichen Texten bisher wenig Beachtung geschenkt, obwohl diese Praxis in den letzten Jahren bundesweit an Bedeutung gewonnen hat und inzwischen an vielen Orten, auch in ländlichen Gegenden, diskutiert und umgesetzt wird.

geht er einen Weg, auf dem zunächst dogmatische Themen wie die christliche Sicht auf Tod und Auferweckung in den Blick genommen werden (II. a); danach werden seelsorgerliche Chancen und Probleme bedacht (II. b). Gestalterische Fragen und Kriterien ergeben sich aus den dogmatischen und seelsorgerlichen Erörterungen (II. c) und münden in pragmatische Erwägungen, die sich vor allem in den Nutzungsbedingungen niederschlagen (II. d).

In einer Liste werden die genannten Punkte noch einmal zusammengefasst und um einige ebenfalls bedenkenswerte Aspekte erweitert (III).

Insgesamt kommt der Beitrag zu dem Ergebnis, dass eine teilweise oder ausschließliche Nutzung einer Kirche als Kolumbarium eine dogmatisch und seelsorgerlich vertretbare Möglichkeit darstellt, wenn Gestaltung und Organisation bestimmte Kriterien erfüllen. Der Einrichtung eines Kolumbariums in einer regelmäßig gemeindlich genutzten Kirche wird dabei der Vorzug gegeben.

II Theologisches zur Einrichtung von Kolumbarien in Kirchen

a) Dogmatisches

Der christliche Glaube versteht den Menschen als ein von Gott geschaffenes Beziehungswesen. Das heißt, der Mensch lebt in den Beziehungen zu Gott, zu seinen Mitmenschen, zu der ihn umgebenden Welt und zu sich selbst, und er kann sich der Gestaltung dieser Beziehungen nicht entziehen. Mit dem Tod jedoch kommt die Möglichkeit zu einer aktiven Gestaltung dieser Beziehungen an ein definitives Ende. Der tote Mensch befindet sich in einem Zustand reiner Passivität.

Die christliche Rede von der Auferweckung von den Toten bringt angesichts dieser mit dem Tod verbundenen Passi-

vität die Hoffnung zum Ausdruck, dass Gott von sich aus die Beziehung zu dem Verstorbenen nicht abbrechen lässt. Sie vertraut darauf, dass Gott auch durch den Tod hindurch an dem Menschen festhält, den er als ein Beziehungswesen zur Gemeinschaft mit sich geschaffen hat. Dieses Festhalten wird als ein Geschehen verstanden, in dem die Identität des Auferweckten mit dem Verstorbenen durch Gott gewahrt bleibt. Das bringt die Rede von der Auferweckung des *Leibes* zum Ausdruck, die darüber hinaus auf die individuelle Gestalt eines einzelnen menschlichen Lebens verweist. Gewahrt bleibt die Identität des Menschen ausschließlich durch das individuelle Bezogensein Gottes auf ihn – auch durch den Tod hindurch (vgl. die Rede vom geistlichen Leib in 1. Kor 15,44). Die Bibel drückt dieses Festhalten Gottes an der Beziehung zu dem Verstorbenen und die darin geschenkte Gabe neuen Lebens in verschiedenen Bildern aus: das Wohnen im Hause Gottes, das Eingeschriebensein des eigenen Namens in das Lebensbuch Gottes, das Erlangen einer neuen leiblichen Existenz u.v.a.m.² Die Breite der Bilder und Vorstellungen macht deutlich: Sie formulieren kein (Offenbarungs-)Wissen, sondern in ihnen drückt sich eine Glaubens*gewissheit* aus, ein Vertrauen, dass Gott seine Schöpfung nicht der Vernichtung preisgibt, sondern ihr auch durch den Tod hindurch noch die Treue hält. Am Inhalt dieser Gewissheit sind alle Bilder, die sie ausmalen – und zwar sowohl die biblischen als auch die, die Menschen aus anderen Kontexten mitbringen –, zu messen.

Ihren Grund findet die Hoffnung auf die Auferweckung von den Toten in der Auferweckung Jesu Christi, in der Gott seine Liebe und Treue zu den Menschen gezeigt hat.

² Vgl. Zeichen der Hoffnung angesichts des Todes. Theologische Erwägungen zum Umgang mit den Toten und zur Gestaltung der kirchlichen Bestattung, *didaskalia* 50, 2. Aufl., Kassel 2000, 30-36.

Die vorangehenden Ausführungen aufnehmend kann festgestellt werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens gegen eine Einrichtung von Kolumbarien in Kirchen keine prinzipiellen Einwände zu erheben sind. Dies gilt zum einen im Blick auf die für eine Beisetzung in einem Kolumbarium erforderliche Kremation, da die Leiblichkeit der neuen Existenz nicht an die Voraussetzung einer körperlichen Integrität des Verstorbenen geknüpft ist. Zum anderen ist aber auch gegen den an alte christliche Traditionen anschließenden Vorgang, dass Tote in einer Kirche beigesetzt werden, kein grundlegender Einwand geltend zu machen. Die Toten stellen keine „Verunreinigung“ dar, die etwa die Heiligkeit eines bestimmten Bereiches gefährden könnte. Sie unterstehen der Herrschaft Gottes, der Herr ist über Lebende und Tote. Ebenso ist festzuhalten, dass die Wahl eines bestimmten Beisetzungsortes für die Frage nach der Zukunft eines Verstorbenen bei Gott ohne jede Bedeutung ist.

Insbesondere bestehen gegen eine Beisetzung von Toten in einem weiterhin für Gottesdienste genutzten Kirchenraum keine prinzipiellen Bedenken. Dies wäre nur dann der Fall, wenn auf diese Weise die freie und öffentliche Verkündigung des Evangeliums unmöglich gemacht und der Kirchenraum somit seiner Bestimmung als Ort dieser Verkündigung beraubt würde. Davon zu unterscheiden ist die nicht allgemein zu beantwortende Frage, in welcher Weise sich die Präsenz der Urnen atmosphärisch auf die versammelte Gemeinde und ihr Rezeptions- und Teilnahmeverhalten auswirken wird.

Von diesem Urteil ausgehend ist für die konkrete Gestaltung von Kolumbarien in Kirchenräumen geltend zu machen, dass die christliche Hoffnung auf die Auferweckung von den Toten einen angemessenen und wirkungsvollen Ausdruck finden muss. Im Hinblick auf die Frage, ob die einzelnen Urnenfächer individuell oder gleich-

artig gestaltet werden sollen, lässt sich aus dogmatischer Sicht keine eindeutige Entscheidung treffen. In der individuellen Gestaltung kann zeichenhaft etwas von der geschöpflichen Wirklichkeit menschlicher Individualität zum Ausdruck kommen. Ein einheitlich gehaltenes Erscheinungsbild kann demgegenüber dem Gedanken der allen Menschen als Geschöpfen in gleicher Weise von Gott zugesprochenen Würde Ausdruck verleihen. In die Entscheidungsfindung sind daher darüber hinaus ästhetische und seelsorgerliche Aspekte einzubeziehen.

b) Seelsorgerliches

Aus dem Blickwinkel der Seelsorge ergeben sich weitere Gesichtspunkte, die bei einer Einrichtung von Kolumbarien in Kirchen zu bedenken sind:

Zunächst ist es der Auftrag der Kirche, Menschen in ihrem Leben zu begleiten und ihnen die Botschaft der unbedingten Anerkennung durch Gott zu erschließen. Dazu gehört auch die Begleitung Trauernder. Wird in einer Kirche ein Kolumbarium eingerichtet, ergibt sich damit ein Schwerpunkt gemeindlicher Arbeit. Dieser muss als solcher wahrgenommen und unter Bereitstellung entsprechender personeller und materieller Ressourcen gestaltet werden. Darüber hinaus bietet sich aber die Möglichkeit, eine Auseinandersetzung mit dem Tod und der Hoffnung über den Tod hinaus zu kultivieren, die jenseits direkter persönlicher Betroffenheit stattfindet. So können sowohl für die Gemeinde als ganze als auch für einzelne Personen im Blick auf den akuten Fall Gestaltungs- und Kommunikationsräume eröffnet werden, die eine gelingende Trauerarbeit befördern.

Es ist nicht auszuschließen, dass Menschen durch die Beisetzung einer ihnen nahestehenden Person in einem kirchlichen Kolumbarium am Abschluss ihres Trauerpro-

zesses gehindert werden, weil der tote Mensch, repräsentiert durch das ihm gewidmete Urnenfach, beständig als präsent erlebt wird (etwa während eines Gottesdienstbesuchs).

Demgegenüber besteht der Vorzug der Einrichtung eines Kolumbariums in einem regulär gottesdienstlich genutzten Raum darin, die Wirklichkeit, dass das Leben in seinen vielfältigen Bezügen weitergeht, durch die Repräsentanz der Toten im Lebensraum Kirche abzubilden und gestaltbar zu machen. Dieser Umstand kann sich auf den Trauerprozess förderlich auswirken. Das Leben geht weiter – ohne eine direkte Mitwirkung der Toten, aber auch nicht ohne sie, da die gemeinsam erlebte Geschichte die Wahrnehmung der Gegenwart weiterhin prägt.

Durch die Repräsentanz der Toten kann ein Kommunikationsprozess über das Verhältnis der Toten zu den Lebenden und ihrer Lebensgestaltung angeregt und damit eine Dynamik in die Bilder der Lebenden von den Toten gebracht werden. Dies kann einer – im positiven wie im negativen Sinne möglichen – „Ikonisierung“ entgegenwirken und so das Gelingen von Trauerprozessen fördern. Eine erkennbare Trennung des als Kolumbarium genutzten Teils der Kirche von dem ausschließlich von der Gemeinde genutzten Teil, wie er vielerorts ohnehin rechtlich vorgeschrieben ist, kann dazu dienen, diesen Kommunikationsprozess in angemessener Weise zu regulieren.

Damit die Beisetzung in einem Kolumbarium auch wirklich den Charakter einer Bestattung hat, so dass der Trauerprozess einen vorläufigen Abschluss erfährt, sollte die Urne im Urnenfach nicht oder nur schemenhaft sichtbar sein und im Zusammenhang der Trauerfeier würdig dort untergebracht werden können.

Um ein individuelles Totengedenken zu ermöglichen, muss das Urnenfach mit dem Namen der verstorbenen Person beschriftet und nach Möglichkeit öffentlich zugänglich sein. Auch sollte es einen Ort geben, an dem Kerzen angezündet oder Blumen abgelegt werden können. Hier ist zu entscheiden, ob ein zentraler Ort dafür eingerichtet wird – dafür spricht die gleiche Würde aller Menschen vor Gott – oder ob es einen augenfälligen Bezug zu einer bestimmten Grabstelle geben soll – dafür spricht der seelsorgerliche Grund, einer individuellen Beziehung sichtbar Ausdruck verleihen zu können.

Nach Ende der Liegezeit muss eine endgültige Beisetzung erfolgen. Sie kann analog zur Einebnung eines Erdgrabes auf einem Friedhof gesehen werden und daher in einem Sammelgrab geschehen.

c) Gestalterisches

Die *Gestaltung* eines Kolumbariums muss jenseits finanzieller Gründe den ausgeführten dogmatischen und seelsorgerlichen Erfordernissen gerecht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kirchen Räume sind, in denen das Evangelium verkündet und dadurch das Leben der Christinnen und Christen vor dem Angesicht Gottes verdichtet wird: In Gottesdiensten und Kasualien wird Gott als Schöpfer, Versöhner und Vollender des Lebens bekannt und seine lebendige und Leben schaffende Macht so bezeugt, dass Menschen seiner vergewissert werden, indem sie für ihre Lebenssituation Ausdrucksmöglichkeiten und neue Perspektiven entdecken.

Für diese Verdichtungsprozesse, die immer darauf ausgerichtet sind, der Erfahrung der Lebendigkeit Gottes in der Welt zu dienen, stehen Kirchengebäude. Dies spricht zunächst dagegen, sie als Kolumbarien ohne Gemeindebezug oder ausschließlich als Trauerorte zu nutzen. Anderer-

seits muss man Trauerfeiern und Trauerbegleitung als einen Spezialfall der genannten vielfältigen Vergewisserungsprozesse verstehen. Auch in einem auf diese Weise genutzten Kirchenraum wird also – vergleichbar mit einer Trauerkapelle – das Evangelium verkündigt.

Darüber hinaus ist jedoch zu bedenken, dass die Wirkungsmacht, die eine größere Anzahl von Urnen(fächern) allein schon durch ihre Materialität mitbrächte, kaum durch eine auf die Gestaltung des Raumes begrenzte Symbolisierung der Hoffnung auf Auferweckung zu überbieten sein dürfte. Diese ist durch lebendige Vollzüge, in die auch trauernde Menschen einbezogen werden, besser zu leisten – etwa, wenn Ostergottesdienste im Kirchenraum gefeiert werden.

Aus diesem Grund sollten – wenn in einer Kirche ein Kolumbarium eingerichtet wird – dort auch regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden, und zwar Gottesdienste, die sich nicht auf die Kasualgemeinde der Trauernden beschränken. Darum sollten Kirchen wenn möglich nicht ausschließlich als Kolumbarien genutzt werden.

Dabei ist es wichtig, dass auch der als Kolumbarium genutzte Teil öffentlich zugänglich ist. Dies gilt in verstärktem Maße für eine ausschließlich als Kolumbarium genutzte Kirche. Es muss verlässliche und bekannte Öffnungszeiten geben.

d) Nutzungsbedingungen

In der gegenwärtigen Praxis gibt es kirchliche Kolumbarien, die nur Christinnen und Christen offen stehen, und solche, die für Menschen aller weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen offen sind, sofern sie bereit sind, sich christlich bestatten zu lassen.

Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, in einer Kirche ein Kolumbarium einzurichten, wird sie die Möglichkeit zur Bestattung zunächst für ihre Gemeindeglieder vorsehen. Hier realisiert sich ein Verständnis von christlicher Gemeinschaft, zu der Lebende und Tote gehören.

Über die Verbundenheit mit der Kirchengemeinde, dem Kirchengebäude oder einzelnen Gemeindegliedern kommen jedoch auch *andere Personen* in Betracht, die eine Beisetzung im Kolumbarium wünschen könnten. Im Blick auf diese ist von der Regel auszugehen, dass die Trauerfeiern zur Beisetzung im Kolumbarium auch in der jeweiligen Kirche stattfinden, da die Kirchen ansonsten als Friedhöfe funktionalisiert und ihrer Bestimmung als Verdichtungsräume christlicher Existenz beraubt würden. In jedem Fall müssen die Trauerfeiern dem christlichen Bekenntnis verpflichtet sein.

Hinsichtlich *Menschen anderer christlicher Konfessionen* sollte eine Beisetzung in einem kirchlichen Kolumbarium möglich sein, da der Glaube an den dreieinigen Gott und die Taufe auf seinen Namen sie zu Glaubensgeschwistern machen. Die Trauerfeier zur Beisetzung sollte in diesem Fall durch eine/n Geistliche/n dieser Konfession erfolgen.

Sollten *Menschen ohne religiöses Bekenntnis* eine Anwartschaft auf ein Urnenfach in einem Kolumbarium in einer Kirche erwerben wollen, ist nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen zu verfahren. Falls diese eine Bestattung von Menschen ohne religiöses Bekenntnis zulassen, sollte das sich mit dem Wunsch nach einer Bestattung in einem kirchlichen Kolumbarium aussprechende Bedürfnis ernst genommen werden, ebenso die individuellen Gründe, sich zu Lebzeiten nicht der entsprechenden christlichen Konfession anzuschließen. Jedoch verschärfen sich die Bedenken, die auch sonst im Falle einer kirchlichen Bestattung von Menschen ohne religiöses Bekenntnis angeführt werden können,

wenn man eine Bestattung in einer Kirche in Erwägung zieht. Es bedarf daher eines sorgfältigen Abwägens des Für und Wider einer solchen Entscheidung im Vorfeld der Belegung. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses ist die Möglichkeit mit zu bedenken, dass Menschen über die Anwartschaft auf ein Urnenfach in einer Kirche (wieder) einen Zugang zum christlichen Glauben und zur kirchlichen Gemeinschaft finden.

Die mit einer Beisetzung von Menschen ohne religiöses Bekenntnis verbundenen Fragen stellen sich noch einmal in anderer Weise, wenn es um *Menschen anderer religiöser Bekenntnisse* geht. In jedem Fall muss der christliche Charakter der Bestattung im Kolumbarium deutlich werden.

Für den Fall, dass eine Gemeinde ein Kolumbarium in einer Kirche einrichtet, müssen hinsichtlich der Nutzungsrechte klare Leitlinien formuliert und die damit verbundenen Probleme differenziert erörtert werden. Bei einer Entscheidung ist über die vorgestellten Szenarien und Argumente hinaus auf die Übereinstimmung mit den in der jeweiligen Landeskirche, Region oder Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen zur christlichen Bestattung von Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen zu achten.

III Fazit

Dogmatisch wie seelsorgerlich können keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einrichtung von Kolumbarien in Kirchen geltend gemacht werden. Jedoch wäre der Einrichtung eines Kolumbariums in einer gemeindlich genutzten Kirche gegenüber einer Einrichtung in einer nicht gemeindlich genutzten Kirche der Vorzug zu geben.

Eine Fülle von theologischen, ästhetischen, finanziellen und rechtlichen Fragen ist zu bedenken. Sie wurden oben ausführlicher diskutiert und werden im Folgenden noch einmal in einer Liste von Merkpunkten zusammengefasst und ergänzt:

- Die Nutzung von Kirchen als Kolumbarien knüpft an die Tradition an, Menschen in Kirchen zu bestatten. Sie ist eine Form, eine würdige Friedhofskultur zu gestalten.

Bei der konkreten Umsetzung ist auf die örtlich gültigen Gesetze zur Bestattung zu achten (insbes. Friedhofsgesetz und -ordnung). Gegebenenfalls kann auch auf eine Überarbeitung dieser Gesetze hingewirkt werden.

Darüber hinaus sollte das Verhältnis zu bestehenden (kommunalen) Bestattungsmöglichkeiten bedacht werden.

- Planung und Betrieb eines Kolumbariums müssen eingebunden sein in die Konzeption der Arbeit einer Kirchengemeinde. Das erfordert eine Schwerpunktbildung, die von der Gemeindeleitung getragen wird. Dazu gehören neben der Bestattung im Kolumbarium auch begleitende Angebote, die die Arbeit mit Sterbenden und Trauernden umfassen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich durch die Einrichtung eines Kolumbariums in einer Kirche auch Einschränkungen in der gemeindlichen Nutzung der Kirche ergeben könnten.

- Eine öffentliche Zugänglichkeit des Kolumbariums muss gewährleistet werden.
- Wenn eine Kirche als Kolumbarium genutzt wird, sollten dort auch Gemeindegottesdienste stattfinden.
- Auf eine architektonisch und künstlerisch anspruchsvolle Gestaltung mit dem Ziel, die christliche Auf-

erstehungshoffnung angemessen zur Darstellung zu bringen, ist Wert zu legen. Dabei sollte in theologischen, künstlerischen und baufachlichen Fragen der Rat entsprechender landeskirchlicher und im Bereich der EKD arbeitender Gremien eingeholt werden.

- Die Finanzplanung des Kolumbariums muss die Gesamtkosten berücksichtigen. Wird ein Kolumbarium eingerichtet, um ein Kirchengebäude zu erhalten, muss sorgfältig geprüft werden, ob dieses Ziel auch langfristig erreicht werden kann.
- Die Kosten für die Beisetzung sollten sich im Rahmen dessen befinden, was eine Bestattung regulär kostet, um die Möglichkeit zu einer Beisetzung im Kolumbarium für möglichst viele Menschen offen zu halten. Darüber hinaus sollte das Finanzierungskonzept es erlauben, auch solchen Menschen einen Platz im Kolumbarium anzubieten, die das Geld für ein Urnenfach nicht aufbringen können.
- Die Trauerfeier zur Beisetzung im Kolumbarium sollte auch in der jeweiligen Kirche stattfinden. Falls eine Trauerfeier zur Einäscherung vor der Kremation gewünscht wird, muss geklärt werden, ob diese in der Kolumbarienkirche stattfinden kann (Friedhofsrecht) bzw. welche Alternativen zur Verfügung stehen (Friedhofskapelle, privater Raum eines Bestattungsunternehmens etc.).
- Wenn Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen die Anwartschaft auf ein Urnenfach erwerben möchten, bietet dies Anlass, mit ihnen über ihre Gründe ins Gespräch zu kommen.
- Das ausgesprochene Bekenntnis eines Menschen ist ernst zu nehmen und zu würdigen. Unter dieser Prämisse sind verschiedene Optionen zur Beisetzung andersgläubiger Menschen denkbar.

- Die Regelungen bezüglich der liturgischen Gestaltung von Trauerfeiern im Kolumbarium müssen mit den örtlich geltenden Regelungen hinsichtlich anderer Bestattungsformen abgeglichen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Trauerfeiern für Verstorbene nicht-christlicher Religionen oder ohne Bekenntnis.
- Christen aller Konfessionen sollten unter gleichen Bedingungen in einer Kirche bestattet werden können, da sie der Glaube an den dreieinigen Gott und die Taufe auf seinen Namen zu Glaubensgeschwistern macht.
- Nach Ende der Liegezeit muss eine endgültige Beisetzung erfolgen. Dies ist in einem Sammelgrab möglich.
- Die Beisetzung sollte den Charakter einer Bestattung haben. Deshalb sollte die Urne im Urnenfach nicht oder nur schemenhaft sichtbar sein und während der Trauerfeier würdig dort untergebracht werden.
- Da der Name in unserem Kulturkreis den Gedanken geschöpflcher Individualität in verdichteter Form unüberbietbar zum Ausdruck bringt, sollte er in einer dem einzelnen Beisetzungsort gut zuzuordnenden Weise vermerkt sein.
- Um ein individuelles Totengedenken zu ermöglichen, sollte es einen Ort geben, an dem Kerzen angezündet oder Blumen abgelegt werden können. Für das Kolumbarium betreffende Fragen muss es eine Ansprechperson geben. Für theologische und seelsorgerliche Fragen sollte eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger zur Verfügung stehen.

Anhang:

**Bilder der Kolumbarien
Hl. Herz Jesu, Hannover-Misburg und
St. Paulikirche, Soest**

1) Kolumbarium St. Paulikirche, Soest





2) Kolumbarium Hl. Herz Jesu, Hannover-Misburg



